



Turn- und Sportverein von 1884 Saarbrücken – St. Arnual e. V.

Satzung

Inhalt

| | |
|--|----|
| §1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Eintragung | 2 |
| §2 Zweck, Aufgaben, Extremismusklausel..... | 2 |
| §3 Mitgliedschaft | 3 |
| §4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge..... | 4 |
| §5 Rechte der Mitglieder..... | 4 |
| §6 Pflichten der Mitglieder | 5 |
| §7 Ehrungen | 5 |
| §8 Ausschluss aus dem Verein | 6 |
| §9 Organe des Vereins und Vorstand..... | 6 |
| §10 Wahlen..... | 8 |
| §11 Geschäftsführung | 9 |
| § 12 Kassenprüfung | 10 |
| §13 Ältestenrat | 11 |
| §14 Mitgliederversammlung | 11 |
| §15 Datenschutz..... | 12 |
| §16 Satzungsänderung | 13 |
| §17 Vereinsauflösung..... | 13 |
| §18 Inkrafttreten..... | 14 |

Die in der Satzung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§1 Name, Sitz, Zugehörigkeit, Eintragung

1. Der Verein wurde 1884 gegründet und führt den Namen: „Turn- und Sportverein von 1884 Saarbrücken – St. Arnual e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Der Verein ist Mitglied des Turngaus Saarbrücken und des Saarländischen Turnerbundes e. V., sowie der zuständigen Fachverbände.
4. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken ist unter der Nr. 17 VR 3000 erfolgt.
5. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Der Verein führt folgendes Vereinswappen: Winterbergdenkmal, schwarz auf gelbem Grund mit Schriftzusatz TuS 1884 St. Arnual. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über ein neues Vereinswappen.

§2 Zweck, Aufgaben, Extremismusklausel

1. Der Verein bietet allen Mitgliedern eine turnerische und sportliche Betätigung, die in den einzelnen Abteilungen ausgeübt wird. Hierbei sollen die Mitglieder geistig, sittlich, kameradschaftlich und freundschaftlich gestärkt werden und sich freiwillig den Sportregeln und der Sportgemeinschaft unterordnen. Der Förderung und Miterziehung der jugendlichen Mitglieder wird besonderes Augenmerk geschenkt. Inaktive Mitglieder sollen den Verein finanziell unterstützen. Der Verein ist eine Solidargemeinschaft, die sich politisch und konfessionell neutral verhält. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Reha- und Gesundheitssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Bemühung um Zuteilung von Übungszeiten in Sport- und Turnhallen sowie auf Sportplätzen, insbesondere bei der Stadtverwaltung und diese einzuteilen.
 - b) Beschaffung und Bereitstellung der für den Sportbetrieb erforderlichen Geräte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
 - c) Bezuschussung von Sportkleidung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soweit sie wegen der Einheitlichkeit bzw. der Unterscheidung bei Wettkämpfen erforderlich ist. Für den Verein tätige Schiedsrichter und Kampfrichter erhalten entsprechende Kleidung, wenn sie vom Verband vorgeschrieben ist.
 - d) Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
 - e) Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern.
 - f) Für Versicherungsschutz für seine aktiven Mitglieder über den Landessportverband für das Saarland KdöR und Abschluss einer KFZ-Zusatz-Gruppen-Versicherung zu sorgen.

- g) Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art, die den Gemeinschaftsgedanken pflegen.
 - h) Werbung für den Verein in geeigneter Weise.
 - i) Ausschöpfung von Möglichkeiten der Zuschuss-, Beihilfen- und Spendengewährung.
3. a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
4. Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, ihren Stand, ihre politische Einstellung und ihre Religion werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, weil der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Beschluss des Vorstandes, von dieser Pflicht befreit werden und die Beitragspflicht durch eigene Überweisung erfüllt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Aufnahmeantrags. Die Aufnahme ist einem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Der Aufnahmemitteilung ist ein eindeutiger Hinweis beizufügen, wo im Internet die derzeit gültige Satzung einzusehen ist und darauf hinzuweisen, dass auch zukünftige Änderungen auf der Internetseite bekannt gemacht werden; das neue Mitglied kann ausnahmsweise auch darauf bestehen, dass ihm ein schriftlicher Ausdruck der zum Aufnahmezeitpunkt gültigen Satzung ausgehändigt wird. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Die

Mitgliedschaft beginnt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Vorstands mit Zugang des Aufnahmeantrags beim Verein.

4. Bei Ablehnung des Antrages ist dies dem Antragsteller innerhalb von acht Wochen mit der durch den Vorstand beschlossenen Begründung mitzuteilen. Erhebt der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen gegen die Ablehnung Einspruch, so entscheidet der Ältestenrat innerhalb einer Frist von sechs Wochen endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens zwei Jahre nach der Ablehnung gestellt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß §8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per E-Mail oder einfachem Brief gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahrs zulässig. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Rechtskraft des Ausschlusses, Widerspruch und Berufung haben eine aufschiebende Wirkung.

§4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind so zu kalkulieren und festzusetzen, dass die erforderlichen Ausgaben gedeckt sind. Der Vorstand schlägt Beitragserhöhungen der Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) vor, welche hierüber einen Beschluss fasst. Beiträge sind mindestens vierteljährlich in der Mitte des Zahlungszeitraumes zu zahlen.
3. Für Sportarten, die durch besonders hohe Investitionen und laufend überdurchschnittliche Kosten sehr kostenintensiv sind, beschließt der Vorstand eine entsprechend höhere Aufnahmegebühr und einen entsprechend höheren Mitgliedsbeitrag.
4. Bei aktiver Betätigung in mehreren Sparten unterschiedlicher Beitragsstufen ist der jeweils höhere Beitrag bindend.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich in allen vom Verein angebotenen Sportarten zu betätigen.
2. Alle vom Verein vorgehaltenen Einrichtungen dürfen von den Mitgliedern beansprucht werden.
3. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht.
4. Bei Beanstandungen haben die Mitglieder das Recht sich beschwerdeführend an den Vorstand zu wenden.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die neu aufzunehmenden Mitglieder sind gemäß § 3.2 verpflichtet, mit der Einreichung der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
2. Die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes, sowie des jeweils zuständigen Übungsleiters sind von den Mitgliedern zu beachten und zu befolgen.
3. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder sich in der Gemeinschaft gegenseitig zu tolerieren, einzuordnen und zum friedlichen Miteinander beizutragen.
4. Die Mitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben gemäß §2 zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair-Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Das betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfregele der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.
5. Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung wird auf den Dachverband auf Landes- oder Bundesebene übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der Dachverbände unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Mitglieder, die gegen die geltende Anti-Doping-Ordnung verstoßen, können als Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§7 Ehrungen

1. Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft mit einer Urkunde und einem Ehrenabzeichen wie folgt geehrt:
 - bei 10jähriger Mitgliedschaft mit Bronzekranz
 - bei 25jähriger Mitgliedschaft mit Silberkranz
 - bei 40jähriger Mitgliedschaft mit Goldkranz.
2. Durch Vorstandsbeschluss können für besondere Verdienste und Meisterschaften entsprechende Ehrungen vorgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich durch langjährige Verdienste oder besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Turnrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand beschließen, falls mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Beitragsrückstände länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung.
 - b) Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 - c) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - d) Unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) Gröbliche Verletzungen der Sportdisziplin.
 - f) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes und der jeweils zuständigen Übungsleiter.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern.
3. Der beschlossene Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss mit der Begründung schriftlich eingereicht werden. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Ältestenrat.

§9 Organe des Vereins und Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Turnrat und der Ältestenrat.
2. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Sportlicher Leiter
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendwart
4. Die Zusammensetzung des Turnrates ist wie folgt:
 - a) Vorstand
 - b) Geräteverwalter
 - c) Beisitzer
 - e) Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - d) Alle Trainer und Übungsleiter
5. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied als Vorsitzender des Ältestenrates von den Mitgliedern dieses Rates gewählt wird.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
10. Der Vorstand kann für die Aufgaben Buchführung, Steuerberatung und Rechtsberatung externe Berater, die nach steuerrechtlichen und allgemeinen Rechtsvorschriften für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignet und zugelassen sind, bestimmen. Ist danach ein Steuerberater bestimmt, so fertigt dieser gegebenenfalls die Buchführung des Vereins, stellt den Jahresabschluss auf und erstellt die Jahressteuererklärungen. Er legt dem Vorstand seinen Abschlussbericht vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor. Der Vorstand hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Entlastung, sofern keine Beanstandungen über die Geschäftsführung bestehen.

11. Vergütung für die Vereinstätigkeit/Aufwendungsersatz

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwendungsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Sonstige Tätigkeiten für den Verein – außerhalb der Organfunktion – können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale).

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel Dienst- und Werkleistungen oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen.

Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

12. Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Veröffentlichung auf der Internetseite/n des Vereins gilt als Bekanntgabe.

13. Haftungsbeschränkung

Der Verein und seine Organmitglieder sowie die für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorgenannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie der Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

14. Einladungen/Nachrichten/sonstige Sendungen

Ergänzend zu einzelnen Regelungen wie zum Beispiel in § 14 Mitgliederversammlung wird umfassend festgelegt:

Alle Einladungen, Nachrichten und sonstigen Sendungen, die nach dieser Satzung an ein Mitglied zu erfolgen haben, sind an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Soweit diese Satzung an den Zugang einer Sendung Rechtsfolgen anknüpft, gilt, sofern die Sendung per Einschreiben an die nach Satz 1 maßgebliche Anschrift aufgegeben wurde, der Zugang auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert, das Einschreiben nicht abgeholt wurde oder der Brief aus sonstigen Gründen dem Verein zurück geliefert wurde.

§10 Wahlen

1. Die Vorstandswahlen und sonstige Wahlen finden in der Mitgliederversammlung statt.
2. Die Abteilungsleiter werden von den in der jeweiligen Abteilungen aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vorschlag entsprechend gewählt, sofern kein wichtiger Grund dagegen spricht.
3. Als Jugendwart ist wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand, die wählbaren Mitglieder des Turnrates und der Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der erste Vorsitzende, der sportliche Leiter, der Jugendwart, die Beisitzer, der Ältestenrat und die Kassenprüfer gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Gerätewart gewählt.

5. Scheiden der erste und der zweite Vorsitzende wegen Rücktritt, Tod oder Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit infolge grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung aus, vertritt der Schatzmeister gemeinsam mit dem Schriftführer kommissarisch den Vorsitz bis zu einer Neuwahl der Ämter in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einstimmig ein Vereinsmitglied für dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
7. In den Ältestenrat ist wählbar, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat.

§11 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, sowie der zweite Vorsitzende. Sie sind allein jeweils vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Aufgaben des Vorstandes und des Turnrates:

Der erste Vorsitzende: repräsentiert den Verein nach außen. Er lädt zu Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Turnratssitzungen ein, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Turnratssitzungen auf, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Der erste Vorsitzende überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes, insbesondere hat er sich in angemessenen Abständen von der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte zu überzeugen. Er unterstützt den Schatzmeister in seiner Tätigkeit und vertritt den Schatzmeister im Verhinderungsfall. Der erste Vorsitzende hat sich dafür einzusetzen, dass es trotz Eigenständigkeit der einzelnen Abteilungen nicht zu Absonderungen kommt und Vereinsprinzip gewahrt bleibt. Er hat aufkommende Streitigkeiten zu schlichten. Der erste Vorsitzende hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Der erste Vorsitzende hat die Aufgabe, sich um eine Berichterstattung in den Medien zu bemühen. Er hat die Presse zu den Vereinsveranstaltungen, wo es der Vorstand für angebracht hält, einzuladen und sich darum zu bemühen, dass Berichterstatter für Wort und Bild erscheinen. Der erste Vorsitzende ist für die entsprechende und notwendige Außenwerbung (Plakate, Handzettel etc.) verantwortlich. Es ist weiterhin seine Aufgabe, ein Newsletter/Mitteilungsblatt für die Vereinsmitglieder zu erstellen.

Der zweite Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des ersten Vorsitzenden wahr. Außerdem können dem zweiten Vorsitzenden mit seinem Einvermögen vom ersten Vorsitzenden Aufgaben übertragen werden, die der erste Vorsitzende normalerweise wahrzunehmen hat.

Der sportliche Leiter ist das Bindeglied zwischen den einzelnen Abteilungen und dem Vorstand. Der sportliche Leiter ist gemäß den Absprachen und Beschlüssen des Vorstandes gegenüber den Abteilungsleitern weisungsbefugt.

Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Er darf nur Ausgaben leisten, für die ein Beschluss des Vorstandes vorliegt oder die in der Satzung festgelegt sind. Die Ausgabenbelege sind von ihm und stichprobenweise vom ersten Vorsitzenden abzuzeichnen. Der Schatzmeister hat den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und im Bedarfsfall säumige Zahler anzumahnen und Ansprüche des Vereins erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Dem Schatzmeister obliegt die Aufgabe für jedes Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Haushaltsplan zu erstellen. In der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister einen Kassenbericht abzugeben. Dieser hat den Vorgaben zu entsprechen, die das bürgerliche Recht (insbesondere BGB) und das Steuerrecht (insbesondere AO)

vorsehen. Unabhängig davon hat er dem Vorstand laufend über die Finanzlage (insbesondere Liquidität) und Ertragslage (angefallene Erträge und Aufwendungen) zu informieren. Zu den besonderen Aufgaben des Schatzmeisters gehört die Verwaltung des Mitgliederbestandes und der eigentliche Einzug der geschuldeten Beiträge und gegebenenfalls Umlagen. Im Verhinderungsfall der beiden Vorsitzenden nehmen der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam die Aufgaben der Vorsitzenden wahr.

Der Schriftführer Er verfasst Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Diese sind von ihm und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften müssen grundsätzlich vor der nächsten Sitzung den Gremien zugestellt werden. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs entsprechend der Weisungen des ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall der beiden Vorsitzenden nehmen der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam die Aufgaben der Vorsitzenden wahr.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand. Er hat einen Jugendausschuss mit entsprechender Aufgabenverteilung zu bilden. Der Jugendwart hat die Jugendlichen außerhalb ihrer Abteilungen bei Jugendveranstaltungen zu betreuen. Der Vorstand ist von ihm laufend über Aktivitäten der Jugend im Voraus zu unterrichten.

Die Beisitzer (bis zu vier Beisitzer) werden in der Mitgliederversammlung in den Turnrat gewählt. Die Beisitzer sind in vollem Umfang gleichberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des Turnrates jedoch ohne festes Amt.

Ihnen können vom der ersten Vorsitzenden Aufgaben aus der Vorstandsarbeit übertragen werden.

Der Turnrat

Die Abteilungsleiter, Trainer und Übungsleiter haben die Aufgabe, in den Turnratssitzungen den Vorstand über die Geschehnisse in den Abteilungen zu informieren, ihm Vorschläge zu unterbreiten und ihn zu beraten. Die im Turnrat mehrheitlich gefassten Beschlüsse haben Empfehlungscharakter für die Vorstandsarbeit. Der Vorstand hat in den Turnratssitzungen über wesentliche Dinge im Vereinsgeschehen zu informieren, Beschwerden entgegenzunehmen und bei Berechtigung für Abhilfe zu sorgen. Anregungen soll der Vorstand verfolgen.

Der Gerätewart führt ein laufend fortzuschreibendes Bestandsverzeichnis, in dem das gesamte dem Verein gehörende für den Sportbetrieb notwendige Inventar aufgeführt ist und das laufend fortzuschreiben ist. Mindestens einmal im Jahr ist Inventur zu machen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten. Der Geräteverwalter ist verantwortlich für die Instandhaltung des gesamten Inventars.

Er hat eventuell erforderliche Prüfungen von Geräten zu veranlassen, die entstehenden Kosten sind vorab beim Vorstand zu beantragen. Defekte Geräte sind der Nutzung zu entziehen oder als gesperrt zu kennzeichnen, sofern durch den Defekt eine Gefährdung entstehen kann.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei Vereinsmitgliedern. Sie haben ihr Amt auf die Dauer von zwei Jahren auszuüben. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Kassenprüfer erfolgt durch den Vorstand eine kommissarische Bestellung. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, die Kassengeschäfte des Vereins dahingehend laufend zu überprüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind, ob sie

mit dem Haushaltsplan übereinstimmen, einen Bericht zu erstellen, diesen in der Versammlung vorzutragen und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeister und des Vorstandes zu stellen. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl der Kassenprüfer absehen und stattdessen selbst oder den Vorstand dazu ermächtigen, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung eines Jahresabschluss und der Prüfung des Rechnungswesens zu beauftragen (auf § 9.10 wird hingewiesen). Die Ermächtigung gilt stets, wenn die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Kassenprüfer wählt. Die Kassenprüfer/der Angehörige der steuerberatenden Berufe haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem gegebenenfalls auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Vorgenannten sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung, Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.

§13 Ältestenrat

Der Ältestenrat hat außerhalb des Vorstandes und des Turnrates eine besondere Funktion. Er hat innerhalb des Vereins auftretende Unstimmigkeiten, die vom Vorstand oder einem Mitglied an ihn herangetragen werden zu beraten und zu schlichten. Er entscheidet bei einem Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, über die Aufnahmen oder Ablehnung endgültig. Das gleiche gilt bei einem Einspruch gegen Ausschluss

§14 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Erfordernis vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit einer vorgelegten Begründung verlangt wird. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus der zum 01.01. des Bezugsjahres dem Landessportverband für das Saarland KdöR gemachten Bestandsmitteilung. In diesem Fall ist die Terminierung innerhalb der nächsten 21 Tage vorzunehmen. Die Versammlung hat innerhalb der nächsten 28 Tage stattzufinden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Dies gilt für Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse dem Verein übermittelt wurde und damit beim Verein hinterlegt ist. Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und aller Arbeitsunterlagen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Vom Mitglied fehlerhaft mitgeteilte und auch von diesem dem Verein nicht mitgeteilte Änderungen veralteter Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Wird ein Dringlichkeitsantrag gestellt, so gilt er als angenommen, wenn zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zustimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung wird durch Handheben durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wird in einer Sache über mehrere Vorschläge abgestimmt, gilt der Vorschlag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Ein Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die hauptsächlich Aussagen über die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und sind, falls erforderlich, dem Amtsgericht zuzustellen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend und können nur von ihr wieder abgeändert werden.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem ab dem 25.05.2018 gültigen Datenschutz-Grundverordnung (SGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt, verändert, gesperrt und gelöscht.
2. Jedes Mitglied hat Recht auf
 - a) eine Bestätigung darüber, ob Daten verarbeitet wurden und wenn dies der Fall ist, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
 - e) Benachrichtigung bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen;
 - f) die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die dem Verein bereitgestellt wurden, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt anderen als den zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins, der Vereinszeitschrift, der Homepage des Vereins und/oder dem Newsletter/Mitteilungsblatt des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem

Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen. Nichtzulässig ist die Veröffentlichung in Fällen mit „ehrenrührigem“ Inhalt wie Hausverbot, Vereinsstrafen oder Sperren. Die Weitergabe zu Werbezwecken darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

6. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten in den unter Punkt 5 aufgezählten Vereinsmedien ergeben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
7. Die Mitglieder sind gehalten, insbesondere in Verbindung mit der Beitrittserklärung, eine Datenschutzerklärung (Einverständniserklärung) abzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sowie weitere Funktionsträger sind gehalten, eine Erklärung „Verarbeitungszusicherung“ abzugeben.

Die Erklärungen gelten als Vereinsordnung im Sinne des § 9 Nr. 12.

§16 Satzungsänderung

Über die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindesten zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ gestimmt haben. Die Gültigkeit der Satzungsänderung ist erst nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken gegeben.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus der zum 01.01. des Bezugsjahres dem Landessportverband für das Saarland KdöR gemachten Bestandsmitteilung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 14 festgelegte Vorgaben einberufen werden, in der dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben.
2. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Bestimmung für die Liquidation zu sorgen haben. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, nämlich Förderung des Sports.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 15.03.2013.

Saarbrücken, den 25.10.19

Gez.: Julia Freidinger, 1. Vorsitzender

Eva Letter, Protokollführerin